

Stadtwerke Sindelfingen GmbH · Postfach 404 · 71046 Sindelfingen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Es schreibt Ihnen: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 06.02.2026

**Konsultationsverfahren zur Festlegung der künftigen methodischen Ausgestaltung der
Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen –
Ihr Az.: GBK-24-02-1#4**

**hier: Stellungnahme der Stadtwerke Sindelfingen GmbH zur Methodenfestlegung zur
Qualitätsregulierung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf den am 19.12.2025 veröffentlichten Festlegungsentwurf zur „*künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen*“ und bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir nachfolgend Gebrauch machen.

Ihre Behörde hat hinsichtlich der Einreichung der Stellungnahme um die Verwendung eines Formblattes gebeten, welches Sie ebenfalls auf der Website veröffentlicht haben. Bereits aus der Vergangenheit sind uns hierbei technische Probleme bekannt, die ein Einfügen oder Ergänzen bzw. Streichen von Textteilen erheblich erschweren. Für die vorliegende Konsultation war ein Bearbeiten der Spalte G jedoch durchgängig mit einer Fehlermeldung belegt und somit nicht möglich. Vor diesem Hintergrund übersenden wir unsere Stellungnahme im vorliegenden Format.

I. Kritik am Festlegungsverfahren

Mit der konsultierten Festlegung sollen erstmals für den Bereich der Netzleistungsfähigkeit Kennzahlen gebildet und bereits im laufenden Jahr 2026 veröffentlicht werden. Damit dieses zeitlich ambitionierte Ziel der Großen Beschlusskammer Energie innerhalb der diesjährigen Datenerhebung zum Monitoring erreicht werden kann, hat die Große Beschlusskammer Energie parallel zum hiesigen Festlegungsentwurf bereits den Entwurf einer Festlegung „*Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich*“ (GBK-26-02-1#1) bis zum 23.01.2026 konsultiert. Die darin niedergelegte Datenerhebungssystematik nimmt die konzeptionelle Ausgestaltung der Qualitätsregulierung, wie sie im Festlegungsentwurf zur Methodik aktuell noch konsultiert wird, bereits vorweg.

Stadtwerke Sindelfingen GmbH
71046 Sindelfingen, Postfach 404
71063 Sindelfingen, Rosenstraße 47
Telefon: 07031 61 16-0
info@stadtwerke-sindelfingen.de
www.stadtwerke-sindelfingen.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Oberbürgermeister
Markus Kleemann
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH) Gebhard Gentner
Dr.-Ing., Dipl.-Kfm. Karl Peter Hoffmann

Sitz der Gesellschaft: Sindelfingen
Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart HRB 244663
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 199183724
Steuernummer: 56098/10396

Kreissparkasse Böblingen	IBAN: DE 18 6035 0130 0003 1501 91 BIC: BBKRDE63XXX
Volksbank eG	IBAN: DE 82 6039 0000 0117 1170 05 BIC: GENODE31BBV
Commerzbank AG Sindelfingen	IBAN: DE 27 6034 0071 0801 8889 00 BIC: COBADEFFXXX

Aus unserer Sicht ist der zeitliche Druck, mit dem die Implementierung von Mechanismen der Netzleistungsfähigkeit in die Qualitätsregulierung betrieben wird, mit Blick auf die Neuartigkeit der Thematik und den erheblichen Aufwand der betroffenen Unternehmen für die Aufbereitung der Datengrundlage nicht angemessen. Zudem ist festzustellen, dass auch die Systematik der Qualitätsregulierung, deren Start nicht an den Lauf der Regulierungsperioden gebunden ist, den von der Großen Beschlusskammer Energie bisher verfolgten Zeitplan als nicht erforderlich erscheinen lässt.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Große Beschlusskammer Energie auf Basis der Kennzahlen, deren Konzeption nun in der Methodenfestlegung geregelt werden soll, zumindest hinsichtlich der Energiewendekompetenz Prüfungen mit dem Ziel anstellen will, dass diese im nächsten Schritt monetarisiert und damit erlöswirksam werden können. Es bedarf daher einer sehr sorgfältigen Erörterung, inwieweit die geplanten Kennzahlen zur Qualitätsmessung tatsächlich geeignet sind.

Außerdem sollte allen betroffenen Unternehmen durch einen Übergangszeitraum die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die umfangreiche Datenerhebung einzustellen, um Schätzungen und das in vielen Fällen aktuell noch erforderliche „händische“ Auslesen bestimmter Prozesse zu vermeiden. Auf die Sinnhaftigkeit eines entsprechenden Übergangszeitraums, in welchem Unternehmen und Dienstleister effiziente Lösungen zur Generierung entsprechender Daten finden können, deuten insbesondere die Erfahrungen aus der letztjährigen Datenerhebung zur Weiterentwicklung des Qualitätselements, bei der umfangreiche Schätzungen unvermeidbar waren. Hieraus resultiert eine unzureichende Belastbarkeit der Datenbasis und damit eine bereits deshalb fehlende Eignung entsprechender Kennzahlen als Qualitätskriterium.

Wir regen daher dringend eine Aussetzung der geplanten diesjährigen Datenabfrage, eine sorgfältige Auswahl möglicher neuer Kennzahlen der Qualitätsregulierung und einen angemessenen Übergangszeitraum bis zur Erhebung hierfür erforderlicher Daten an.

Die bisherigen zeitlichen Abläufe in den beiden genannten Konsultationsverfahren zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung lassen die Erörterung der künftigen Ausgestaltung des Qualitätselements nicht als ergebnisoffen erscheinen. Das bisherige Vorgehen Ihrer Behörde begegnet daher u.a. Zweifel an der hinreichenden Gewährleistung rechtlichen Gehörs und damit an der Rechtmäßigkeit einer künftigen Festlegung.

II. Netzzuverlässigkeit – Höhere Gewalt

Kritisch bewerten wir zudem die Verschärfung der Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass der „höheren Gewalt“. Die hierunter zählenden seismografischen und klimatischen Ereignisse sollen nur noch dann bei der Bildung der Kennzahlenwerte berücksichtigt werden, wenn sie lediglich einmal innerhalb von 50 Jahren auftreten (Tenorziffer 5.2.3 Satz 2). Bezugsgröße für die Bestimmung der 50-jährigen Zeitspanne soll das Netzgebiet des betroffenen Netzbetreibers sein (Festlegungsentwurf Rn. 195.).

Diese Regelung steht im Widerspruch zu zentralen Vorgaben der Anreizregulierung, nämlich zu dem Gebot der Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Erlösobergrenzen sowie zu der Maßgabe einer angemessenen Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede (vgl. § 21a Abs. 1, 3 EnWG). Stromnetzbetreiber sind je nach Belegenheit des Versorgungsgebiets von extremen Naturereignissen in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb künftig die Bewertung der Beeinflussbarkeit von Versorgungsunterbrechungen durch den Netzbetreiber im Falle von Naturereignissen anders ausfallen sollte als bisher. Ausführungen hinsichtlich

verbesserter technischer Vorsorgemöglichkeiten oder andere energierechtlicher Gründe, die eine Verschärfung erfordern, werden weiterhin nicht vorgebracht. Die geplante Änderung würde dazu führen, dass klimatische oder seismische Ereignisse derselben Stärke bei betroffenen Netzbetreibern zu einer unterschiedlichen Einordnung hieraus resultierender Versorgungsunterbrechungen und damit zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen könnten.

Zudem begründet Ihre Behörde die Verschärfung auch weiterhin maßgeblich mit der von ihr beabsichtigten Verfahrensvereinfachung. Dass sich diese zu Lasten der betroffenen Netzbetreiber auswirkt, wird zwar erkannt, jedoch unseres Erachtens fehlgewichtet. Das Resultat der Verfahrensvereinfachung darf nicht in der weitestgehenden Abschaffung bzw. Einschränkung des Verfahrens selbst begründet sein, wenn hierdurch Rechte des Betroffenen geschützt werden sollen. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie vorliegend – die Regelung zur Abmilderung unzumutbarer Härtefälle dient.

III. Netzleistungsfähigkeit

Hinsichtlich der Qualitätskriterien im Bereich der Energiewendekompetenz hält die Große Beschlusskammer Energie an dem bereits im Eckpunktepapier aus dem Jahr 2024 skizzierten Vorgehen fest, wonach mit den Prozessen zum Netzanschluss erneuerbarer Erzeugungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Speicher Prozesse für die Qualitätsmessung herangezogen werden, die immanente Handlungen eines Dritten, nämlich des Netzanschlusspetenten, erfordern und deren Dauer dadurch nicht allein durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind. Dies gilt insbesondere für den zweiten Teilprozess gemäß Tenorziffern 6.2.4. und 6.2.5., der den Prozess von der Annahme der Netzanschlusszusage bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses oder der Bereitstellung der Netzanschlusskapazität umfasst. Fraglich ist daher nach wie vor, wie insoweit von einer hinreichenden Vergleichbarkeit entsprechend generierter Kennzahlen ausgegangen werden kann. Der Netzbetreiber bewegt sich in diesem Prozess innerhalb der hierzu bestehenden gesetzlichen Vorgaben und Fristen. Darüber hinaus stehen ihm keine durchsetzbaren Möglichkeiten zur Qualitätsförderung gegenüber dem Netzanschlusspetenten zu Gebote.

Nicht vergleichbar sind insoweit insbesondere die Überlegungen der Großen Beschlusskammer Energie zur Behandlung von Versorgungsunterbrechungen, die durch Einwirkungen Dritter verursacht werden, und in die Bewertung der Netzzuverlässigkeit einfließen. In diesen Fällen können Netzbetreiber in gewissem Umfang vorbeugende Maßnahmen treffen und haben, bei Kenntnis des Dritten, gegebenenfalls die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche gegen diesen durchzusetzen und erlösmindernde Effekte innerhalb der Qualitätsregulierung damit zu kompensieren (vgl. Festlegungsentwurf, Rz. 189). Dies gilt für die Netzanschlussprozesse mit (prozessimmanenten) Dritten nicht.

Hinsichtlich des ersten Teilprozesses gemäß Tenorziffer 6.2.4. und 6.2.5. des Festlegungsentwurfs, der den Netzanschlussprozess von der Stellung eines vollständigen/qualifizierten Netzanschlussbegehrens bis zur Netzanschlusszusage umfasst, muss zudem kritisch hinterfragt werden, inwieweit Anreize zur Beschleunigung von Netzanschlusszusagen der Versorgungssicherheit und Qualität des Prozesses tatsächlich zuträglich sein können.

Schließlich ist zu beachten, dass die Aufbereitung der für den zweiten Teilprozess gemäß Tenorziffer 6.2.4. und 6.2.5 des Festlegungsentwurfs benötigten Daten bei den betroffenen Unternehmen ganz erheblichen Aufwand verursacht, der sich auch angesichts der aufgezeigten geringen Aussagekraft der genannten Kennzahlen als unverhältnismäßig darstellt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Sindelfingen GmbH

